

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 2014/01/0001-10

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag<sup>a</sup>. Schweda, über die Beschwerde der A B in K, vertreten durch Mag. Dr. Wolfgang Schlegl, Rechtsanwalt in 8054 Graz, Simonygasse 22, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Februar 2011, Zl. FA7C-2.0-M1.22-31725/2010-24, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Steiermark hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Februar 2011 wurde gemäß "§ 8 Abs. 2 lit. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG) 1985 BGBl. Nr. 311 (WV) idF BGBl. I Nr. 135/2009", festgestellt, dass die Beschwerdeführerin nicht österreichische Staatsbürgerin sei.

Begründend wurde hiezu ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei 1969 in W (Steiermark) als uneheliches Kind geboren worden. Ihre Mutter sei in der Geburtsurkunde als 1953 in F (Kärnten) geboren, jedoch als "staatenlos", eingetragen. Das - im Einzelnen näher - dargelegte Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die Mutter der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Geburt der Beschwerdeführerin nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit Fremde gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe daher die österreichische

(24. April 2014)

Staatsbürgerschaft nicht kraft Abstammung nach ihrer Mutter gemäß § 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 erwerben können, weshalb in weiterer Folge gemäß § 8 Abs. 2 StbG 1985 vorzugehen, aber wegen Beweis des Gegenteils spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Aus Anlass des Beschwerdefalles stellte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 19. September 2013, Zl. A 2013/0004 (2011/01/0179), an den Verfassungsgerichtshof den Antrag festzustellen, dass das Wort "ehelicher" und die Wortfolge ", b) bei unehelicher Geburt die Mutter" in § 8 Abs. 2 sowie die Wörter "ehelicher" und "uneheliche" in § 8 Abs. 3 StbG 1985, BGBl. Nr. 311, verfassungswidrig waren.

Mit seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2014, G 88/2013-7, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass das Wort "ehelicher" und die Wortfolge ", b) bei unehelicher Geburt die Mutter" in § 8 Abs. 2 sowie die Wörter "ehelicher" und "uneheliche" in § 8 Abs. 3 StbG 1985, BGBl. Nr. 311, verfassungswidrig waren.

Die als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen sind im Beschwerdefall, der Anlassfall für den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes war, nicht anzuwenden (vgl. Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG). Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid auf die genannten Bestimmungen des § 8 Abs. 2 (sowie - der Sache nach - auch auf jene des § 8 Abs. 3) StbG 1985 gestützt, die nach dem Gesagten im Beschwerdefall nicht (mehr) anzuwenden waren.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht (gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG sowie § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014,

BGBI. II Nr. 518/2013 idF BGBI. II Nr. 8/2014) auf den §§ 47 ff VwGG iVm § 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBI. II Nr. 455.

W i e n , am 24. April 2014